

**Satzung der Stadt Oberharz am Brocken
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken am 31.05.2011 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes ist zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldnerzu berücksichtigen.
- (2) Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr nicht den Verwaltungsaufwand übersteigen darf, findet Abs. 1 b.) keine Anwendung.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) War die angefochtene Verwaltungstätigkeit gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit zu zahlen war, mindestens 10 Euro. War die angefochtene Verwaltungstätigkeit nicht gebührenpflichtig und blieb der Rechtsbehelf erfolglos, richtet sich die Gebühr nach lfd. Nr. 9 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, außer wenn die Rücknahme allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung und den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
 7. für sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne von laufender Nr. 6 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung, soweit die Kostenübernahme durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
Dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraphen-, Fernschreib-, Telefax- und Internetgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. Bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz vom 18.08.2005, der Stadt Elbingerode (Harz) vom 13.09.2006, der Stadt Benneckenstein vom 24.11.2005, der Gemeinde Elend vom 10.01.2006, der Stadt Hasselfelde vom 27.03.2006, der Gemeinde Sorge vom 31.03.2006, der Gemeinde Stiege vom 21.11.2005 und der Gemeinde Tanne vom 20.10.2005 außer Kraft gesetzt.

Oberharz am Brocken, den 01.06.2011


Flügel
Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Satzung) der Stadt
Oberharz am Brocken vom 01.06.2011**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs.2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pausch- -betrag EURO
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
1.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,24 €
1.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,26 €
1.2.	Fotokopien und Lichtpausen, Farbe	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,32 €
1.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,35 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, sowie Handzeichen und Unterschriften	
2.1.1.	je Erstaufbereitung	3,25 €
2.1.2.	jede weitere Aufbereitung	1,30 €
2.2.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	11,40 €
	jede weitere angefangene viertel Stunde	9,75 €
3.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,50 € -78,00 €
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,25 €
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,25 €
3.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	22,60 €
4.	Auskünfte	

4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	9,75 € -117,00 €	
4.2.	schriftliche Auskünfte	9,75 € -117,15 €	*
5.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen (Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen)		
	für jede angefangene Seite	0,15 €	
	jedoch mindestens	1,00 €	
6.	sonstige Verwaltungstätigkeiten		
	die nach Art und Umfang in der Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene viertel Arbeitsstunde	10,80 €	
B	Besondere Verwaltungskosten		
7.	Haupt- und Finanzverwaltung		
7.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, für jedes Haushaltsjahr	2,60 €	*
7.2.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,30 €	*
7.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahr, für jedes Haushaltsjahr	3,25 €	*
7.4.	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	3,90 €	*
8.	Vermögens- und Bauverwaltung		
8.1.	Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandberechtigten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
8.1.1.	Bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	13,00 €	*
8.1.2.	Für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00 € pauschal	
8.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandberechtigten Dritter		
8.2.1.	Bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	13,00 €	*
8.2.2.	Für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00 € pauschal	

8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 8.1. und 8.2. fallen	9,75 € -58,50 €	*
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	40,65 €	
8.5.	Hausnummervergabe		
8.5.1.	Einzelvergabe	14,65 €	
8.5.2.	Änderung	14,65 €	
8.6.	Komplexvergabe		
8.6.1.	ab 3. Hausnummer	25,00 € pauschal	
8.6.2.	Für jede weitere Hausnummer	5,00 € pauschal	
8.7.	Hausnummernbestätigung	8,15 €	
8.8.	Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA - Auf Antrag	86,20 €	
8.9.	Abweichungen/ Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften	23,60 €	*
8.10.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach §§ 144 i.V.m. 145 BauGB	17,00 €	*
8.11.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen zu Bauvorhaben nach BauO LSA	17,00 €	*
8.12.	Abschluss von Modernisierungs- und Instandsetzungsverträgen im Sanierungsgebiet	27,50 €	*
8.13.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,80 € -499,00 €	*
9.	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4 Abs.1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben. Ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	10,00 € -500,00 € entsprechend Streitwerttabelle	

* die kalkulierte, ungerade Kostengröße wurde aus Vereinfachungsgründen abgerundet

9. Rechtsbehelfe

Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs.2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA

Streitwert bis	Gebühr	Streitwert bis	Gebühr
100,00 €	10,00 €	9.000,00 €	180,00 €
500,00 €	30,00 €	10.000,00 €	200,00 €
1.000,00 €	50,00 €	13.000,00 €	220,00 €
1.500,00 €	65,00 €	16.000,00 €	240,00 €
2.000,00 €	85,00 €	19.000,00 €	265,00 €
2.500,00 €	90,00 €	22.000,00 €	285,00 €
3.000,00 €	100,00 €	25.000,00 €	310,00 €
3.500,00 €	105,00 €	30.000,00 €	340,00 €
4.000,00 €	110,00 €	35.000,00 €	370,00 €
4.500,00 €	120,00 €	40.000,00 €	400,00 €
5.000,00 €	125,00 €	45.000,00 €	430,00 €
6.000,00 €	140,00 €	50.000,00 €	460,00 €
7.000,00 €	150,00 €	ab 50.000,00 €	500,00 €
8.000,00 €	170,00 €		